



# Finanzordnung

*Inkrafttreten: 1.12.2016*

Aktualisierung basierend auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.2015



## § 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

## § 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsgleich.

## § 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

## § 4 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet wenn sie ordnungsgemäß beantragt sind.

## § 5 Zahlungsanweisung

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes, oder des Kassenwartes nach § 26 BGB des Verbandes.

Der Geschäftsführer ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von 260,00 Euro auch allein zeichnungsberechtigt.

## § 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- und Postscheckkonto des Verbandes abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.



Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bank- und Postscheckkonten werden grundsätzlich vom Kassenwart und vom Vorstand oder dem Geschäftsführer geleistet.

Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

## **§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500,00 Euro.
- b) dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam bis zu einer Summe von 1000,00 Euro

Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehen (z. B. Büro- und Verwaltungsbedarf), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

## **§ 8 Kostenerstattung**

Den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern des Verbandes entstandenen Kosten sind nach der jeweils gültigen Spesenordnung des Verbandes zu erstatten.

## **§ 9 Aufnahmegebühren**

Die Aufnahmegebühr beträgt 130,00 Euro. Darin enthalten sind Jahressichtmarken für fünfzehn Mitglieder.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Auf der Stärkemeldung sind unter "Aktiv" alle Hapkido in aufzuführen, die eine Jahressichtmarke benötigen. Alle Breitensportler, Wettkampfsportler, Prüflinge, Teilnehmer an Lehrgangsmaßnahmen, etc. müssen also hier aufgeführt sein.

Alle anderen Nicht-Hapkido in, die der Hapkidoabteilung des Vereins zugerechnet werden und dem LSB in der Spalte Hapkido gemeldet werden, können dem NWHV in unbegrenzter Zahl als "Passive" gemeldet werden. Für diese zahlen Sie den ermäßigten Beitrag, erhalten allerdings keine Jahressichtmarke.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes aktive Vereinsmitglied, das dem LSB gemeldet wurde, 5,00 Euro pro Jahr.

Für jedes als passiv gemeldete Vereinsmitglied beträgt der Mitgliedsbeitrag 5,00 Euro pro Jahr.



## § 11 DHB Pässe

DHB Pässe können über die Geschäftsstelle des NWHV zum Stückpreis von 7,50€ bezogen werden.

## § 12 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren für Kup-Prüfungen betragen 10,00 Euro je Teilnehmer.

Es muss mindestens eine Summe pro Prüfung von 60,00 Euro erreicht werden. Fehlbeträge sind vom ausrichtenden Verein auszugleichen.

Die Prüfungsgebühren für DAN-Prüfungen betragen 75,00 Euro je Teilnehmer.

## § 13 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2012 ab dem 02.03.2012 in Kraft.

Aktualisierung der Mitgliedsbeiträge mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.2015.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender



# NWHV Preis- und Gebührenliste 2016

Position	Preis
Aufnahmegebühr	130,00 €
Mitgliedsjahresbeitrag - Aktive	5,00 €
Mitgliedsjahresbeitrag - Passive	5,00 €
DHB Pass	7,50 €
Kupprprüfungsgebühr	10,00€
Danprüfungsgebühr	75,00€